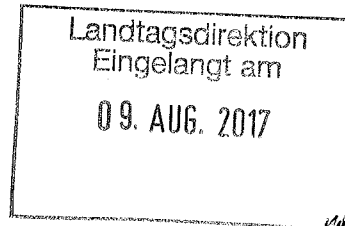


Herrn
Landtagsabgeordneten
KO DI Hans Lindenberger
**Im Wege über den Präsidenten
des Tiroler Landtages
im Hause**



DI Dr. Bernhard Tilg

Telefon +43 512 508 2080

Fax +43 512 508 742085

buero.lr.tilg@tirol.gv.at

DVR:0059463

Schriftliche Anfrage des LABg. KO DI Hans Lindenberger betreffend „Ambulante, multimodale Rehabilitation für onkologische PatientInnen“ (256/17)

Geschäftszahl STI-LT-30/229

Innsbruck, 09.08.2017

Sehr geehrter Herr Klubobmann DI Lindenberger!

Sie haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Ambulante, multimodale Rehabilitation für onkologische PatientInnen“ mit folgenden Fragen gestellt:

Ein interdisziplinäres Team der Therapie Austria, Hall i. Tirol hat ein Konzept für eine innovative, ambulante, multimodale Rehabilitation für onkologische Patientinnen und chronische Schmerzpatientinnen entwickelt.

Kürzlich wurde ein Konzept für ein Pilotprojekt in Tirol einigen politischen Vertretern des Landes Tirol vorgestellt. Unsere Klubmitglieder sind von diesem Konzept sehr angetan.

Dem Vernehmen nach wurde dieses Konzept auch Ihnen, Hr. LR Dr. Bernhard Tilg, präsentiert.

Im Frühsommer 2016 wurde von der Therapie Austria ein Antrag auf Erteilung einer Errichtungsbewilligung für eine private Krankenanstalt in der Rechtsform eines selbstständigen Ambulatoriums gem. § 3a KAKuG insbesondere für onkologische und chronische Beschwerdebilder bei der Tiroler Landesregierung eingereicht.

Dazu stellen sich folgende Fragen:

- 1) Wie beurteilen Sie, als Gesundheitslandesrat, das vorgestellte Konzept in Hinblick auf die Gesamtsituation in der onkologischen Therapie?
- 2) Wie ist der Stand der Behandlung des von der Therapie Austria eingebrachten Antrages?

Nach § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages ist jeder Abgeordnete berechtigt, in den Angelegenheiten der Landesverwaltung an die Mitglieder der Landesregierung schriftliche Fragen über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu richten.

Sofern diese Fragen in meine Angelegenheiten gemäß Anlage der Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 54/2013, fallen, erlaube ich mir, Ihre Anfrage gemäß § 31 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages wie folgt zu beantworten:

ZUR FRAGE 1

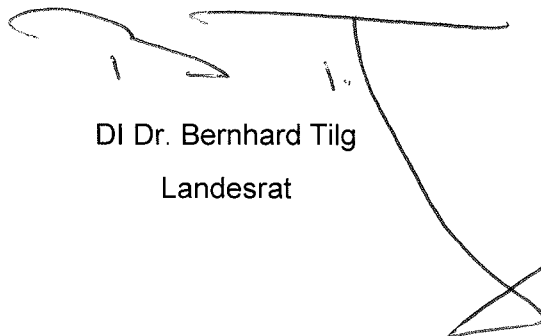
Ich gehe grundsätzlich davon aus, dass ein Bedarf für ambulante onkologische Rehabilitation im Großraum Innsbruck besteht. Ich weise jedoch darauf hin, dass die Tiroler Landesregierung für die Beurteilung des Bedarfs nach den Bestimmungen des Tiroler Krankenanstaltengesetzes zuständig ist; die Frage eines möglichen Vertragsabschlusses durch die Sozialversicherungsträger wird in erster Linie von Seiten der Pensionsversicherungsanstalt im Rahmen eines vergaberechtlichen Ausschreibungsverfahrens entschieden. Ziel der onkologischen Rehabilitation ist es, die Gesundheit, Aktivität und Leistungsfähigkeit des Patienten wiederherzustellen. Durch gezielte Therapie sollte die Lebensqualität der Patientinnen und Patienten nachhaltig verbessert und der Wiedereinstieg in den privaten und beruflichen Alltag erleichtert werden. Mir ist wichtig, dass evidenzbasiert auf die biologischen, psychischen und sozialen Bedingungen der Krebserkrankung eingegangen wird und dass Patientinnen und Patienten lernen, sich aktiv mit ihrer Erkrankung auseinanderzusetzen und selbstbestimmt ihr Rezidivrisiko zu vermindern. Das vorgelegte interdisziplinäre Konzept bietet unterschiedlichste Therapiemodalitäten und -formen und beschreibt auch die geplanten Ansätze zur Qualitätssicherung innerhalb der Einrichtung. Mir ist wichtig, dass Qualitätssicherung einen guten Behandlungserfolg sicherstellt und dass zur Beurteilung desselben valide Instrumente verwendet werden. So betrachtet stellt sich für mich -

unabhängig von der Beurteilung durch die Sozialversicherungsträger - das vorgelegte Konzept als schlüssig dar.

ZUR FRAGE 2

Hinsichtlich des von Herrn Mario Ganeider eingebrachten Antrages auf Erteilung der krankenanstaltenrechtlichen Errichtungsbewilligung für ein selbstständiges Ambulatorium mit der Bezeichnung „Gesundheits- und Rehabilitationszentrum Therapie Austria“ am Standort Hall i.T. wurde von der Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten als zuständige Fachabteilung das entsprechende krankenanstaltenrechtliche Verfahren eingeleitet. In diesem Verfahren ist insbesondere zu prüfen, ob durch das geplante selbstständige Ambulatorium eine wesentliche Verbesserung des Versorgungsangebots im Einzugsgebiet erreicht werden kann, d.h., es ist zu prüfen, ob ein Bedarf für die beabsichtigte Einrichtung mit dem angegebenen Leistungsangebot besteht. Gemäß den krankenanstaltenrechtlichen Bestimmungen sind in diesem Verfahren verschiedene Einrichtungen (z.B.: Ärztekammer für Tirol, Sozialversicherungsträger) mit dem Ansuchen zu befassen. Diese Einrichtungen haben zur Frage des Bedarfs Parteistellung. Es sind dabei Stellungnahmen der TGKK, der SVB, der VAEB, der BVA, der PVA sowie der Ärztekammer für Tirol eingelangt; diese Stellungnahmen wurden dem Antragsteller im Rahmen des Parteiengehörs übermittelt. Zusätzlich ist nach den krankenanstaltenrechtlichen Bestimmungen auch ein Gutachten eines planungsfachlichen Instituts zur Frage des Bedarfs einzuholen. Die Gesundheit Österreich GmbH, bei der in Abstimmung mit der Antragstellerin um Erstellung eines entsprechenden Gutachtens angefragt wurde, hat zu einigen Punkten Ergänzungen von der Antragstellerin angefordert, um das Gutachten erstellen zu können. Diese Ergänzungen liegen bislang noch nicht vor. Nach Vorlage sämtlicher Unterlagen und nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens wird von Seiten der Landesregierung eine Entscheidung zur Bedarfsbeurteilung erfolgen. Ich weise jedoch abschließend nochmals darauf hin, dass die Frage einer möglichen Kassenvertragsregelung Gegenstand einer gesonderten Beurteilung und Entscheidung durch die Sozialversicherungsträger, hauptsächlich der Pensionsversicherungsanstalt, ist.

Mit freundlichen Grüßen



DI Dr. Bernhard Tilg
Landesrat